

## Beförderung von Warmfleisch

Nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 und 3 der Verordnung (EG) 853/2004 wird gefordert, dass Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren nach der Fleischuntersuchung unverzüglich in allen Teilen auf eine Temperatur von unter 7° C abgekühlt wird. Das Fleisch muss vor einer Beförderung auf die angegebene Temperatur abgekühlt werden, die während der Beförderung beibehalten werden muss.

Hiervon abweichend kann von der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) eine Genehmigung zur Beförderung von ungekühltem Fleisch erteilt werden, sofern

- der Transport des ungekühlten Fleisches zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse erforderlich ist
- der Transport unmittelbar ab der Betriebsstätte des Schlachthofes bzw. des angegliederten Zerlegungsraumes erfolgt
- der Transport von abgebenden Betrieb zum aufnehmenden Betrieb erfolgt
- der Transport nicht mehr als zwei Stunden dauert
- und dieser Transport im Einklang mit den von der zuständigen Behörde erlassenen Vorschriften erfolgt.

Das Warmfleisch kann sowohl vom Schlachthof als auch von dem auf dem gleichen Betriebsgelände befindlichen Zerlegungsraum abgegeben werden und es kann sich hierbei um ganze Tierkörper(teile) oder bestimmte Fleischstücke handeln.

Zu beachten ist, dass nur die Herstellung von Fleischerzeugnissen, jedoch nicht die Herstellung von anderen Erzeugnissen wie Frischfleisch oder Fleischzubereitungen als Begründung für den Warmfleischtransport herangezogen werden kann. Eine Beschränkung auf die Herstellung von Fleischerzeugnissen, bei denen der Bedarf aus technologischen Gründen gegeben ist, wird rechtlich nicht mehr gefordert.

Der Antrag auf Genehmigung ist durch den Verantwortlichen für die Beförderung von Warmfleisch beim zuständigen Veterinäramt zu stellen. Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung ist die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde.

Grundlage für die Erteilung einer Genehmigung ist die Erfordernis der Verwendung von ungekühltem Fleisch durch den Fleischverarbeitungsbetrieb. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist daher durch das für die Beförderung verantwortliche Unternehmen eine Erklärung des verarbeitenden Betriebes (s. Anlage) mit der Bestätigung der zuständigen Behörde für den aufnehmenden Betrieb vorzulegen.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Landratsamt Konstanz  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Otto-Blesch-Str. 51  
78315 Radolfzell  
Tel. 07531/800 - 2010  
Fax: 07531/800 - 2029  
E-Mail: [veterinaeramt@LRAKN.de](mailto:veterinaeramt@LRAKN.de)  
Internet: [www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de)